

## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro

Weil SED-Mitglied Rudolf Bahro in seinem Buch "Die Alternative" die diktatorischen Strukturen im Staatssozialismus anprangerte, wollten Partei und Geheimpolizei im Prozess ein Exempel an ihm statuieren. Sein Rechtsanwalt Gregor Gysi distanzierte sich im Plädoyer von seinem Mandanten.

In der späten DDR war eine verhältnismäßig geringe Anzahl von etwa 600 Anwälten tätig. Sie wurden nach ihrer Systemtreue ausgewählt. In politischen Prozessen konnten sie ihrer Funktion nur eingeschränkt gerecht werden, denn die Verhandlungen wurden - wenn auch meist indirekt – politisch gesteuert. Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) dominierte das Ermittlungsverfahren, Staatsanwaltschaft und Richter dagegen die Hauptverhandlung. Darüber verkümmerte das Recht auf Verteidigung in den meisten politischen Prozessen. In brisanten Prozessen konnte es sogar passieren, dass sich ein Anwalt von seinem Mandanten distanzierte.

Ein Beispiel dafür ist die Hauptverhandlung gegen Rudolf Bahro. Er avancierte durch seine Verhaftung 1977 und westliche Medienberichte zu einem der bedeutendsten Oppositionellen der DDR. Heimlich hatte das SED-Mitglied das Buch "Die Alternative" verfasst, das eine schonungslose Abrechnung mit diktatorischen Strukturen im Staatssozialismus war. Bahro forderte darin eine kommunistische Erneuerung von der Basis her. Das Buch erschien in einem Gewerkschaftsverlag in der Bundesrepublik und in Auszügen im Nachrichtenmagazin "Der Spiegel".

Der Prozess gegen Rudolf Bahro war vor Beginn mit Minister Mielke abgestimmt worden, der wiederum SED-Generalsekretär Honecker konsultiert hatte. Bahro hatte den damals noch unbekannten Anwalt Gregor Gysi als Verteidiger gewinnen können. Die Verteidigung eines prominenten Regime-Kritikers wie Rudolf Bahro machte diesen für die Stasi spezifisch interessant. Als Sohn eines ehemaligen Kulturministers und SED-Mitglied konnte Gysi als zuverlässig und regimetreu angesehen werden. Trotzdem stand der Anwalt Gysi vor einer doppelten Herausforderung. Einerseits stand sein Renommee als Anwalt auf dem Spiel, andererseits war klar, dass SED und Staatssicherheit in diesem Fall ein Exempel statuieren wollten.

Gysi distanzierte sich im vorliegenden Plädoyer von seinem Mandanten, bevor er die Anklage der Staatsanwaltschaft kritisierte. Das Verhalten Bahros bezeichnete er als "gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR" gerichtet. Insofern stellen die Ausführungen die Vorzüge der sozialistischen Rechtsinterpretation heraus.

---

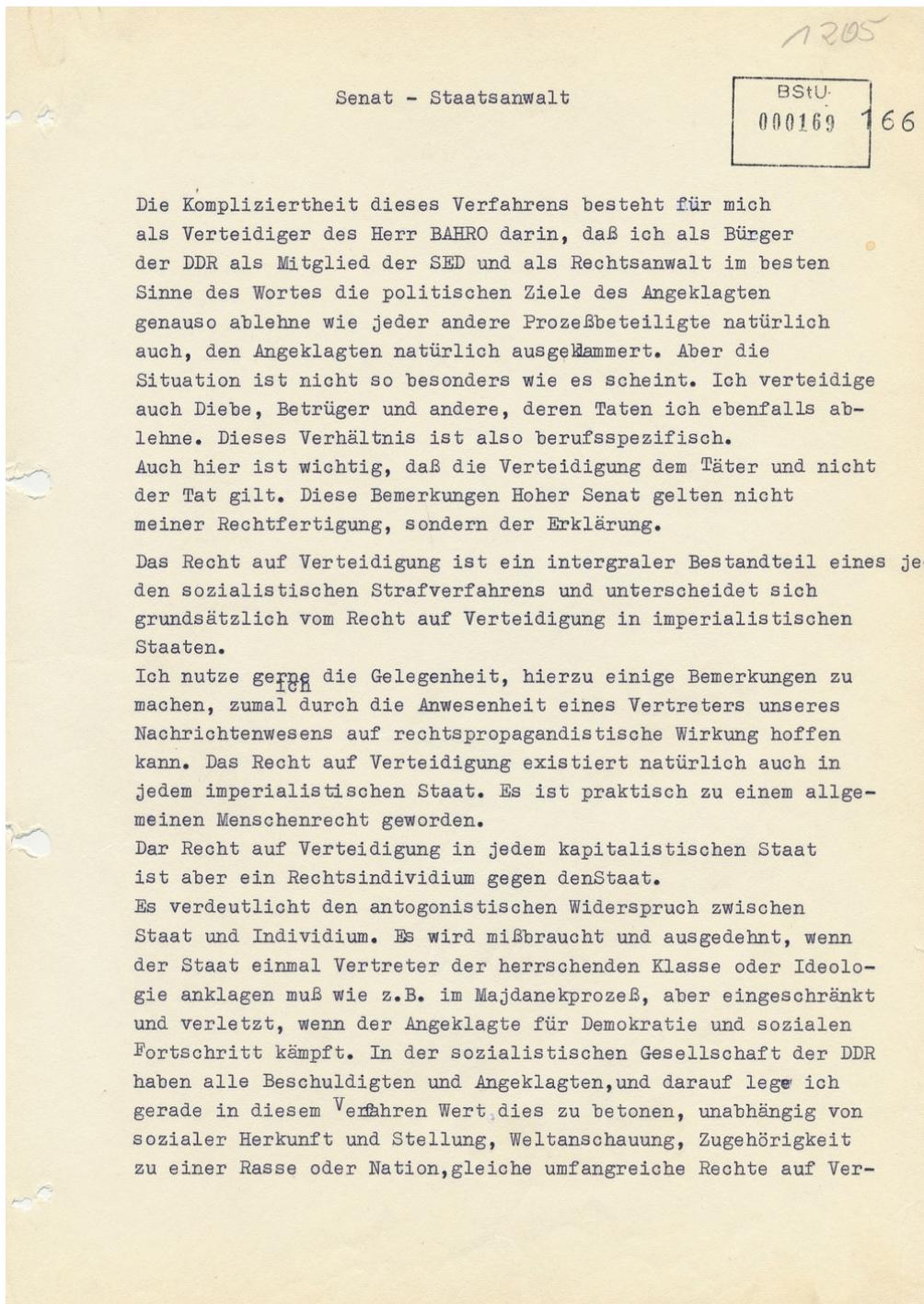
**Signatur:** BArch, MfS, AU, Nr. 6890/82, Bd. 7, Bl. 169-182

---

### Metadaten

Datum: 28.6.1978

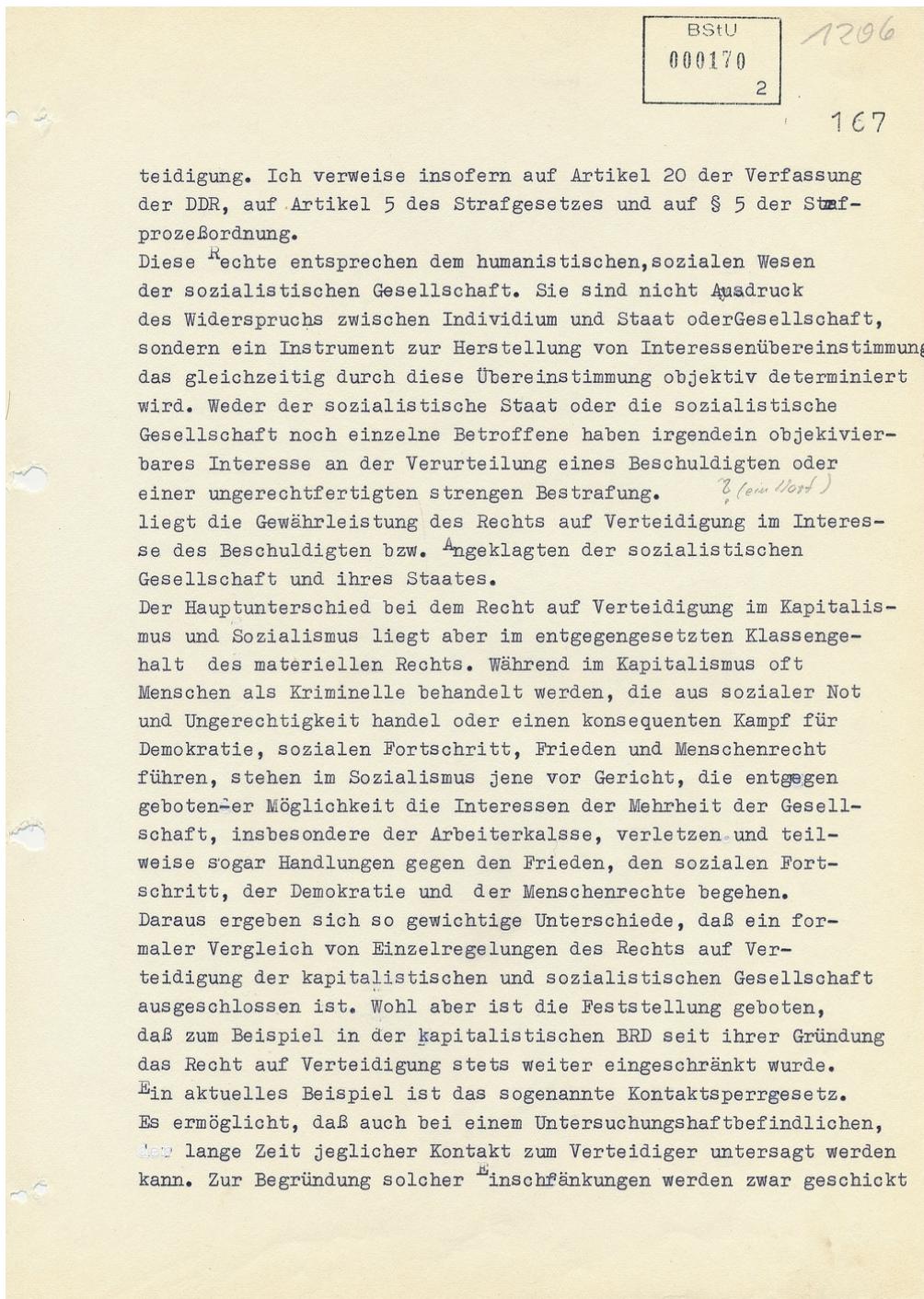
## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro



**Signatur:** BArch, MfS, AU, Nr. 6890/82, Bd. 7, Bl. 169-182

Blatt 169

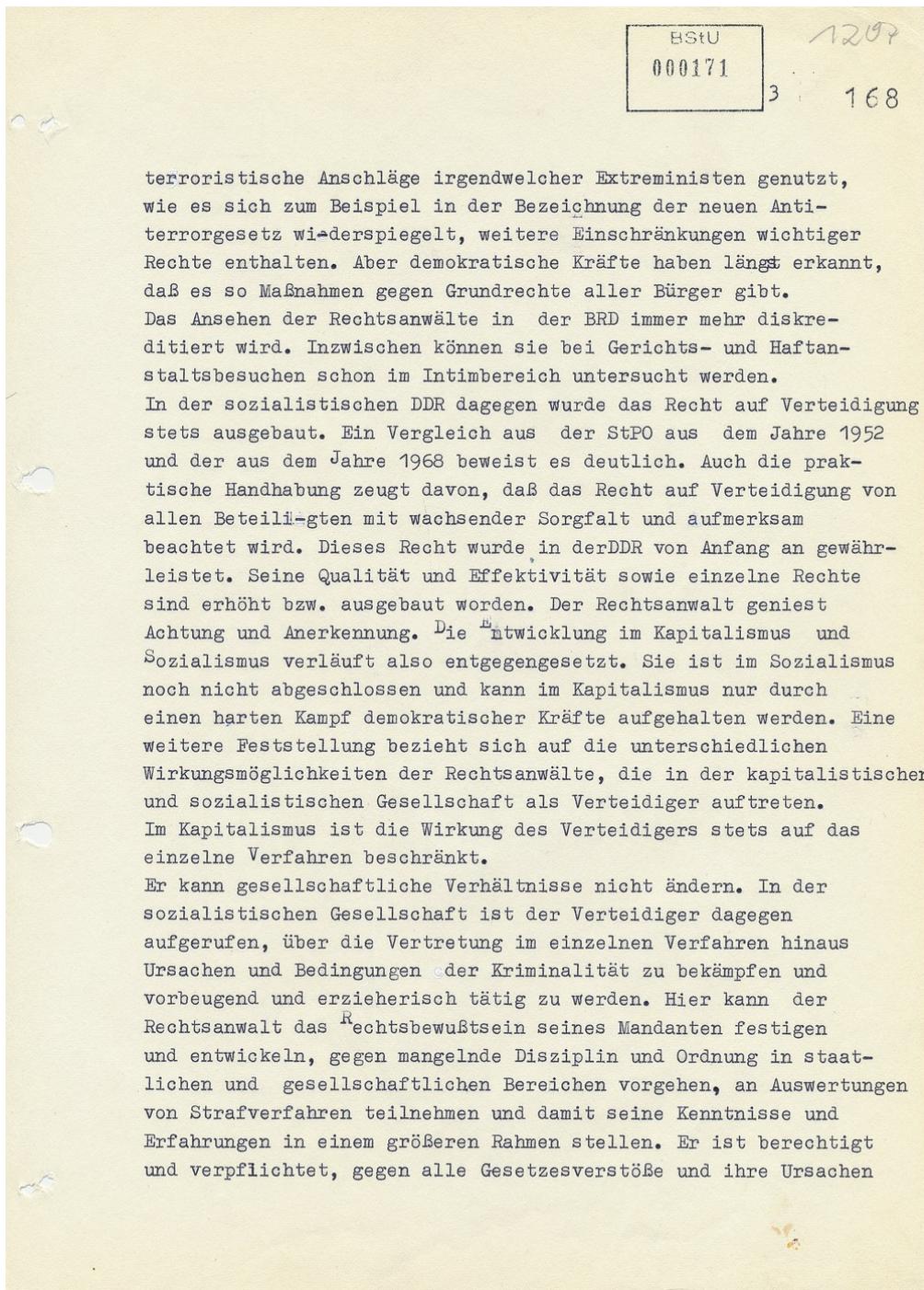
## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro



Signatur: BArch, MfS, AU, Nr. 6890/82, Bd. 7, Bl. 169-182

Blatt 170

## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro



**Signatur:** BArch, MfS, AU, Nr. 6890/82, Bd. 7, Bl. 169-182

Blatt 171

### Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro

1208  
169

BStU  
000172  
4

und Bedingungen vorzugehen.  
Er hat mit seinen spezifischen Mitteln zur Erforschung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren beizutragen. Durch diese Bemerkungen wird besonders deutlich, wie anmaßend es eigentlich ist, wenn auch im Zusammenhang mit diesem Verfahren gerade in der BRD der DDR vorgeworfen wird, das Recht auf Verteidigung zu verletzen.  
So versteigt sich zum Beispiel die Morgenpost vom 27. 11. 1977 zu der Behauptung, daß Herr BAHRO kein Wahlverteidiger genehmigt worden sei und er von einem Unbekannten im Sinne von namenlosen Pflichtverteidiger vertreten wird.  
Als Wahlverteidiger des Angeklagten möchte ich diese Verleumdungen entschieden zurückweisen und eideutig feststellen, daß auch in diesem Verfahren das Recht auf Verteidigung in vollem Umfange, einschließlich der Wahl eines Verteidigers, durch den Angeklagten, gewährleistet worden ist.  
Ich möchte auch die Gelegenheit nutzen, festzustellen, daß das Gericht unvoreingenommen, allseitig und gründlich die Beweisaufnahme durchgeführt hat, bei der stets der Angeklagte seine Rechte wahrnehmen konnte. Hoher Senat, wenn ich nun mehr in meinen Ausführungen mich einseitig den entlastenden Umständen widmen werde, so deshalb, weil dies mein Verfassungsauftrag ist und den Anforderungen des § 16 Strafprozeßordnung entspricht.  
Selbstverständlich erkennt auch die Verteidigung vollständig an, daß sich die Handlungen des Angeklagten gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR richten. Sein Kampf war ja ausschließlich dem real existierenden Sozialismus gewidmet, speziell dem Überbau der Gesellschaft.  
Anstatt wie viele Tausende Bürger unseres Landes an der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zum Kommunismus in der Überwindung von Problemen, Schwierigkeiten und Widersprüchen mitzuwirken, hat der konkret existierenden realen Verhältnissen der DDR zumindest in wesentlichen Teilen den Kampf angesagt und "inrichtungen in der BRD eine Hetzkampagne gegen die DDR objektiv ermöglicht. Die politisch-moralische Verurteilung ist aber nicht unbedingt eine juristische.

Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro

RStU  
000173

1209  
170

Darin liegt eine Spezifik des juristischen Berufs. Wir müssen bestimmte Seiten eines Verhaltens betonen, während andere unberachtet bleiben müssen. Deshalb ist es erforderlich, mit aller Genauigkeit den strafrechtlich-relevanten Sachverhalt auf der Grundlage von Anklage- und Eröffnungsbeschluß im Ergebnis der Beweisaufnahme zu würdigen. Dabei haben wir uns zunächst von Umständen zu lösen, die durch Anklage- und Eröffnungsbeschluß nicht erfaßt sind. Im Komplex I sind Gegenstand der Anklage zwei Schriften, die gesammelte Nachrichten enthalten sollen. Sowohl bei der rechtlichen Subskription als auch bei der Strafzumessung sind daher weitere Schritte z.B. der Briefwechsel zur Dissertation, mündliche Äußerungen in Interviews und dem Selbstinterview, Vorträge und Ähnliches ohne wesentliche Bedeutung.

Am Rande sei bemerkt, daß diese Dinge auch nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren und schon deshalb nicht bewiesen ist, daß die Korrespondenz und Dissertation Nachrichtencharakter trägt, wie der Staatsanwalt hier ausführt.

Wenn hier mehrfach betont wurde, daß die theoretischen Auffassungen des Angeklagten nicht Gegenstand des Verfahrens sind, eben weil es sich hier überhaupt nicht um einen Gesinnesprozeß handelt, der der sozialistischen Gesellschaft fremd ist, dann können auch weitere Ziele des Angeklagten, wie sie obenanerkannt wurden, juristisch nicht interessieren, soweit sie mit gesammelten und übermittelten Nachrichten nicht in Verbindung stehen. Dieser Umstand muß erhebliche Auswirkungen auf die Strafzumessung haben.

Soweit die wichtige politische Einordnung des Angeklagten um seines Verhaltens wichtig ist, müssen wir stets seine Individualschuld beachten. Deshalb kann ihm zum Beispiel das Pamphlet des Spiegels vom Januar 1978 nicht angemessen werden.

Nun zu einzelnen Gesichtspunkten der Nachrichtensammlung in tatsächlicher- und rechtlicher Hinsicht. Ich möchte dies gleich im Zusammenhang vortragen.

## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro

BStU  
000174  
6

1210

171

Auf der subjektiven Seite kennt der § 98 StGB nur den Vorsatz, der gemäß § 6 StGB bedingt oder unbedingt sein kann. Er hat sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale zu erstrecken. Auf der objektiven Seite gibt es zwei Möglichkeiten der Realisierung der Straftat. Entweder werden Nachrichten für Einrichtungen, Gruppen, Organisationen oder Personen gesammelt, die geeignet sind, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebenden Völker zu unterrichten, oder die Nachrichten werden diesen Einrichtungen, Personen usw. übermittelt. Meines Erachtens kann der Vorsatz generell zeitlich erst dann eintreten, wenn er sich vollständig auf die eine oder andere Variante bezieht. Der Angeklagte beschloß 1968 mit den gesellschaftlichen Machtverhältnissen in den sozialistischen Ländern theoretisch abzurechnen, also eine entsprechende Schrift zu fertigen. Viele Informationen, d.h. juristische Nachrichten, die er seit dieser Zeit aufnahm, hatten dafür Bedeutung. Aber zu diesem Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, daß er mit oder ohne Auftrag für die obengenannten Personen oder Einrichtungen subjektiv bewußt tätig wurde. Selbst wenn er mal mit dem Gedanken spielte, in der BRD seine Schrift zu veröffentlichen, ist dies irrelevant, weil ein Tatentschluß noch nicht vorlag, das heißt auch eine Übermittlungsabsicht war zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben. Der bloße Gedanke ist juristisch aber ohne Bedeutung. Wie immer so gilt auch hier, daß die Beweiswürdigung stets im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten vorzunehmen ist (§ 6 StPO). Die Überlegung des Angeklagten ging in erster Linie dahin, seine Schrift ohne Druckgenehmigung in der DDR zu verbreiten, also die im Tatbestand genannten Einrichtungen nicht einzuschalten. Hätte er dies realisiert, wäre strafrechtlich zumindest an § 98 StGB nicht zu denken gewesen. Mithin gab es 1968 für § 98 noch keinen Vorsatz hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale in der einen oder anderen objektiven Variante. Deshalb ging auch der Staatsanwalt hinsichtlich des Tatbeginns

## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro

1211  
172  
7

BStU  
000175

vom Jahre 1975 aus, wobei sich mithin ein wesentlicher Zeitraum der Anklage nicht bestätigte, da die Anklage hinsichtlich der Nachrichtensammlung weitere 7 Jahre umfaßt.

Nun gilt es jedoch erst einmal zu klären, ob der Angeklagte im Sinne des Gesetzes überhaupt Nachrichten sammelte. Sammeln im Sinne des Gesetzes liegt dann vor, wenn aktiv Nachrichten aufgenommen werden, um sie letztlich im Sinne der Tatbestandsmerkmale des Gesetzes zu verwenden, wobei eben von Bedeutung ist, wann der Entschluß für diese Art der Verwendung vorliegt.

Sammeln heißt nicht unbedingt erbittertes Suchen, sondern kann auch im Mitnehmen ~~es~~ gegebener Informationsmöglichkeiten liegen. Sicherlich ist aber für die Tatschwere von Bedeutung wie gesammelt wird. Es ist mit Ausnahme der späteren Interviews mit Wirtschaftskadern nicht festzustellen gewesen, daß der Angeklagte seit 1968 mit anderer Intensität als früher Informationen suchte, bzw. aufnahm, wobei dies wie gesagt, am Sammeln selbst nichts ändert. Daß die in beiden Schriften, das heißt in der Schrift mit der Bezeichnung die Alternative und der Dissertationschrift enthaltenen Informationen, auch Nachrichtencharakter tragen, kann von der Verteidigung nicht bestritten werden.

Nachrichten müssen laut Kommentar zum StGB nicht Wahrheiten sein, schon gar nicht brauchen sie Geheimnischarakter zu tragen. Im letzten Falle wäre anderenfalls an Spionage nicht aber an Nachrichtensammlung zu denken. Daß die einzelnen in der Bevisaufnahme erörterten Nachrichten objektiv geeignet sind, die Tätigkeit bestimmter Personen oder Einrichtungen gegen die DDR zu unterstützen, ist zweifellos gegeben und durch das Gutachten bewiesen. Allerdings, und dies ist wieder für die objektive Tatschwere und damit für die Strafzumessung von Bedeutung, werden bislang nach dem Gutachten nicht vorwiegend diese Nachrichten im Zusammenhang mit der Schrift die Alternative für die Hetze gegen die DDR verwand, sondern solche Umstände und Äußerungen, die nicht Gegenstand der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses sind. Hinsichtlich der Nachrichten gibt es ein weiteres Problem, nämlich den objektiven und

## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro

BStU  
000176  
8

1212  
173

subjektiven Wahrheitsgehalt. Diese Frage berührt ebenfalls nicht die Tatbestandsmäßigkeit der Nachrichten aber die Tatschwere und Persönlichkeit des Angeklagten. Ebenso wie es unbestritten ist, daß der Angeklagte objektive Wahrheiten als Nachrichten in seinen Schriften verarbeitete, dürfte auch feststehen, daß Halbwahrheiten und Unwahrheiten als Nachrichten enthalten sind. Dies fällt jeden mit der Materie Vertrauten bereits beim Lesen der Schriften auf. Es ist auch indirekt durch die Zeugen bestätigt. Nicht bewiesen ist aber, daß der Angeklagte selbst davon ausging, also bewußt Unwahrheiten fabrizierte. Hier kommt es nicht darauf an was man glaubt, sondern allein was wir ihn beweisen konnten.

Er selbst hat stets eingelassen, davon ausgegangen zu sein, Wahres geschrieben zu haben. Die bekannten 48 Interviews sollen inhaltlich auch dann der Wahrheit nach seinen Einlassungen entsprechen, wenn er die Personen, die diese Äußerungen mal vorgenommen hatten, nicht kannte. Er hat dann die Personalien erfunden. So unkorrekt wie es ist, muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Personalien in beiden Anklageschriften keinen Einzug fanden.

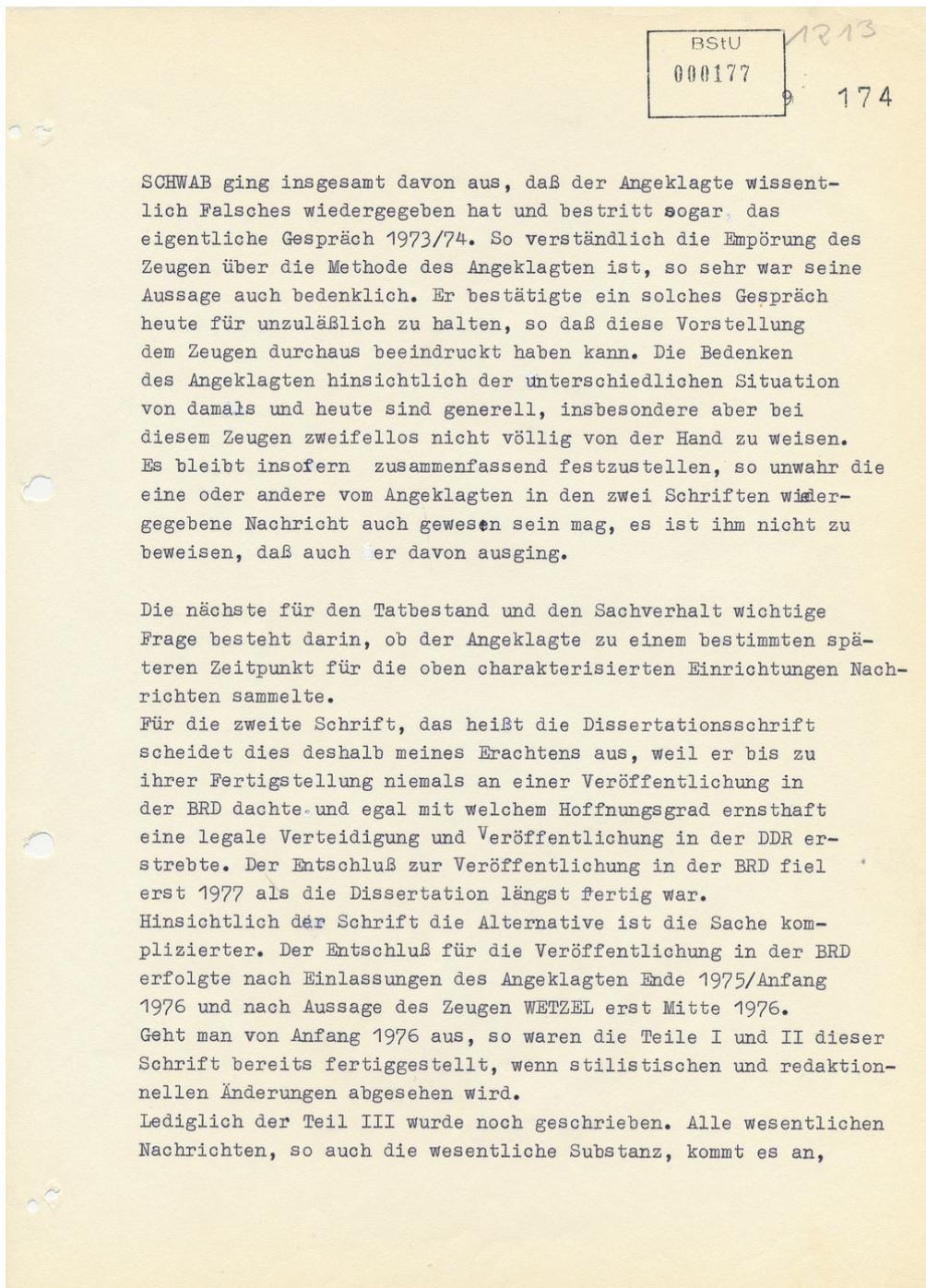
Ein zweifelsfreier Schluß aus diesen erfundenen Personalien hinsichtlich der Inhalte der Schriften ist weder zulässig noch möglich.

Die anderen Interviews entsprechen beweisrechtlich der Wahrheit soweit durch Zeugen nicht das Gegenteil bestätigt wurde.

Hinsichtlich dieser Gespräche muß ich darauf hinweisen, daß von den 5 Zeugen, zumindest teilweise, die Richtigkeit der wiedergegebenen Gesprächsinhalte bestätigt wurden.

Abweichungen waren stilistischer, terminologischer und nichtinhaltlicher Natur. Inhaltliche Abweichungen aber können auch auf Irrtümer und Mißverständnisse sowie Erinnerungsschwächen beruhen. Beim Zeugen SCHMIEDER kam hinzu, daß er das Gespräch nicht allein führte und die Möglichkeit nicht ausschloß, teilweise abwesend gewesen zu sein, so daß von ihm nicht bestätigte Äußerungen von dem anderen Gesprächspartner gefallen sein können. Nur der Zeuge

## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro



**Signatur:** BArch, MfS, AU, Nr. 6890/82, Bd. 7, Bl. 169-182

Blatt 177

## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro

1214  
175  
10

BStU  
000178

waren jedoch auch für diesen Teil bereits gesammelt. Und ganz wenig Informationen, die vielleicht später noch hinzugekommen sind, können bei der komplexen Anklage nicht ins Gewicht fallen.

Außerdem stand der konkrete Adressat erst seit Mitte bzw. Herbst 1976 fest und etwa die Weitergabe an den Spiegel erst 1977. Der Vorsatz muß sich aber auf konkrete Einrichtungen, Gruppen, Organisationen oder Personen im Sinne des § 98 StGB beziehen. Ein Sammeln für die Einrichtungen im Sinne des § 98 StGB ist also nach Auffassung der Verteidigung nicht bewiesen. Soweit der Staatsanwalt darauf hinwies, daß nach dem Sammeln ein Zusammenfassen dieser Informationen für die Einrichtungen vorgenommen wurde, muß ich darauf hinweisen, daß dieses Zusammenfassen vom Tatbestand des § 98 StGB nicht erfaßt wird, sondern es darum geht, ob er direkt diese Informationen für diese Einrichtungen sammelte.

Nun zur zweiten Variante, das heißt zum Übermitteln der einmal gesammelten Nachrichten. Zunächst scheint es mir nicht möglich, und das deckt sich mit der Auffassung des Staatsanwaltes, das Sammeln für die eine oder andere Schrift zu trennen. Wenn das Sammeln aber einheitlich ist, kann die weitere Fortsetzung des Tatbestandes nicht getrennt und einmal als Versuch und einmal als Vollendung angesehen werden. Eine versuchte und eine vollendete Tat setzen logisch zwei strafbare Handlungen vor aus, die durch die einheitliche Sammlung nicht gegeben sind. Wenn eine Sammlung in zwei Formen vorliegt, und die eine den Adressaten nach § 98 erreicht, und die andere nicht, dann liegt nur ein, und zwar vollendete Handlung vor. Das heißt die Dissertationsschrift kann als zweite Form der selben Sache juristisch nicht erfaßt werden. Eine weitere Problematik liegt in der Übermittlung selbst. Natürlich ist jede Organisation oder Einrichtung in der BRD eine solche im Sinne des § 98 StGB. Abgesehen von mit uns eng befreundeten Einrichtungen gibt es auch solche, die zwar die DDR nicht mögen, aber die auch nicht unbedingt generell eine gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit durchführen.

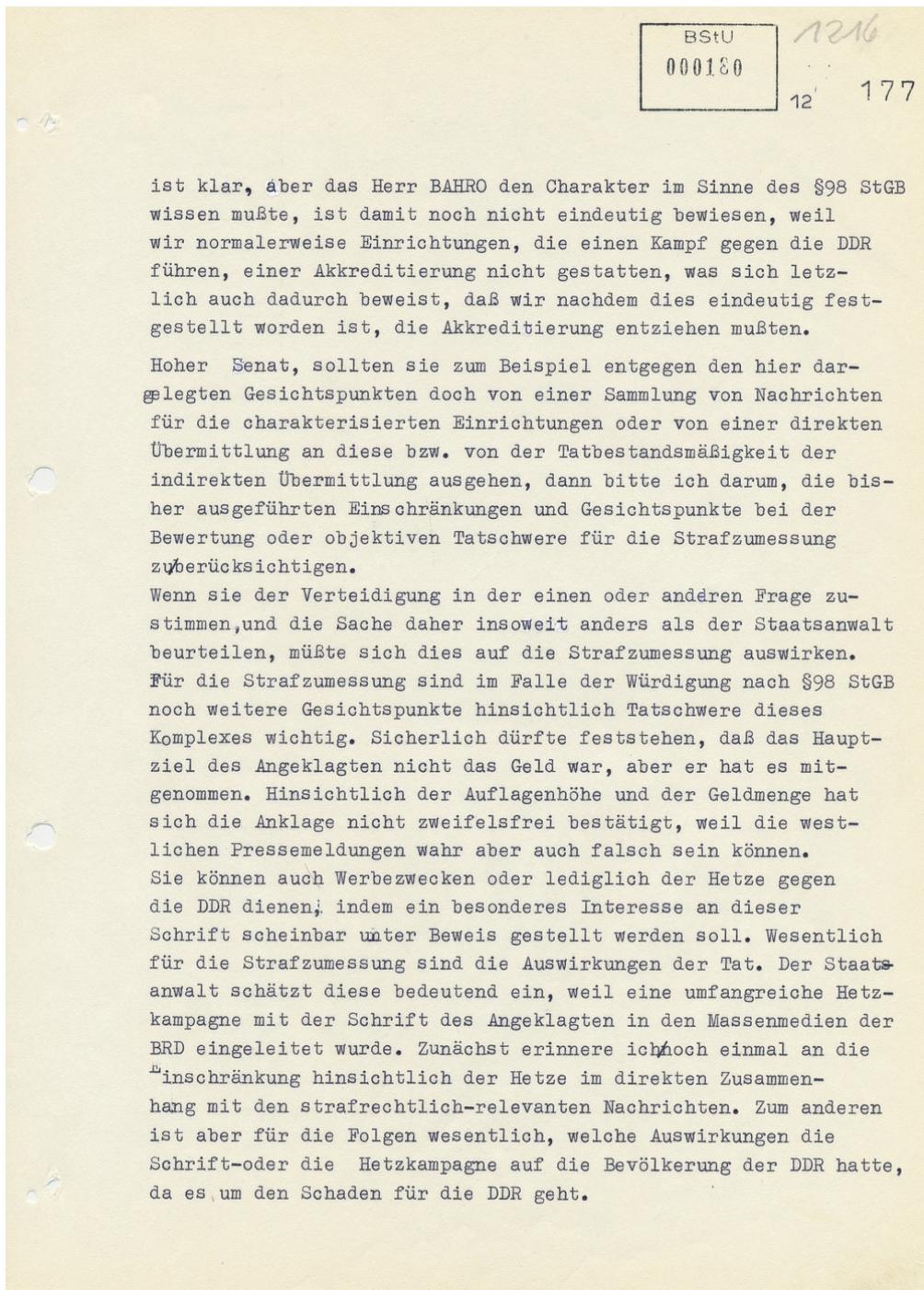
## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro

BStU  
000179

AR15  
176  
11

Ganz sicherlich gibt es aber auch solche, die ganz genau dies tun. Der BND, bestimmte Gruppen und Personen der Massenmedien, die Einrichtungen des Springerverlages zählen zweifellos dazu. Die EVA der VSA dagegen nicht, das wurde auch im Gutachten nicht dargelegt. Selbstverständlich weiß der Angeklagte, wenn er seine Schriften über diese Einrichtungen veröffentlichten läßt, daß dann auch solche Einrichtungen Kenntnis von den Nachrichten erlangen, die den Kreterien des § 98 StGB entsprechen und die die Nachrichten für ihre Zwecke verwenden würden. Selbst wenn er dies nicht unmittelbar erstrebte, fand er sich zumindest bewußt damit ab, handelte also bedingt vorsätzlich. Bei der Dissertation kam es allerdings nicht zu der Veröffentlichung, anders liegt die Sache bei der Schrift mit dem Titel "Die Alternative". Die Frage ist nur, ob der Gesetzesstext nicht eine direkte Übermittlung an solche Einrichtungen bzw. Organisationen, Gruppen oder Personen meint und nicht eine indirekte, das heißt eine Zugänglichmachung zumal das Gesetz wie gerade der § 245 StGB zeigt, das Zugänglichmachen ausdrücklich formuliert. Eine Verneinung der Tatbestandsmäßigkeit würde aber zweifellos die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht ausschließen, lediglich eben eine nach § 98 StGB. Auf andere rechtliche Aspekte braucht die Verteidigung aber nicht einzugehen. Soweit eine Aushändigung einer Schrift "Die Alternative" an den Spiegelkorrespondenten SCHWARZ erfolgte, muß der Angeklagte den Charakter dieses Korrespondenten und der Einrichtung selbst nicht im Sinne des § 98 StGB bewußt eingeschätzt haben, weil die öffentlichen Pressemeldungen von 1964 nicht mehr in seinem Gedächtnis gewesen sein müssen, er war damals nicht in der Presse beschäftigt, und die Mitteilung zu METKE diesem speziell betraf. Die wirkliche Entlarvung von SCHWARZ und später des Spiegelbüros in der DDR und anderer Mitglieder des Mitarbeiter des Spiegel erfolgte in der Presse erst nach Inhaftierung des Angeklagten. Zu seiner Zeit war der Spiegel und Herr SCHWARZ in der DDR noch akkreditiert. Das sie keine Freunde der DDR waren,

## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro



**Signatur:** BArch, MfS, AU, Nr. 6890/82, Bd. 7, Bl. 169-182

Blatt 180

## Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro

BStU  
000181  
13 178

1217

Hetzen tun die Massenmedien der BRD permanent. Ich glaube das diese Auswirkungen für die DDR geringer als eingeschätzt sind, weil die Bevölkerung der DDR, insbesondere die herrschende Arbeiterklasse, der Schrift und der Hetze in der BRD das notwendige Desinteresse entgegenbrachte.

Es gibt keine Solidaritätsbekundungen. Die Arbeiterklasse der DDR hat gelernt, die Hetze in Massenmedien der BRD richtig einzuordnen. Sogesehen kann ich nur sagen, die Auswirkungen für uns sind keinesfalls sehr bedeutend und gewichtig, so daß schon deshalb 9 Jahre Freiheitsstrafe als Sanktion die Handlungen und Wirkungen des Angeklagten überbewertet wären.

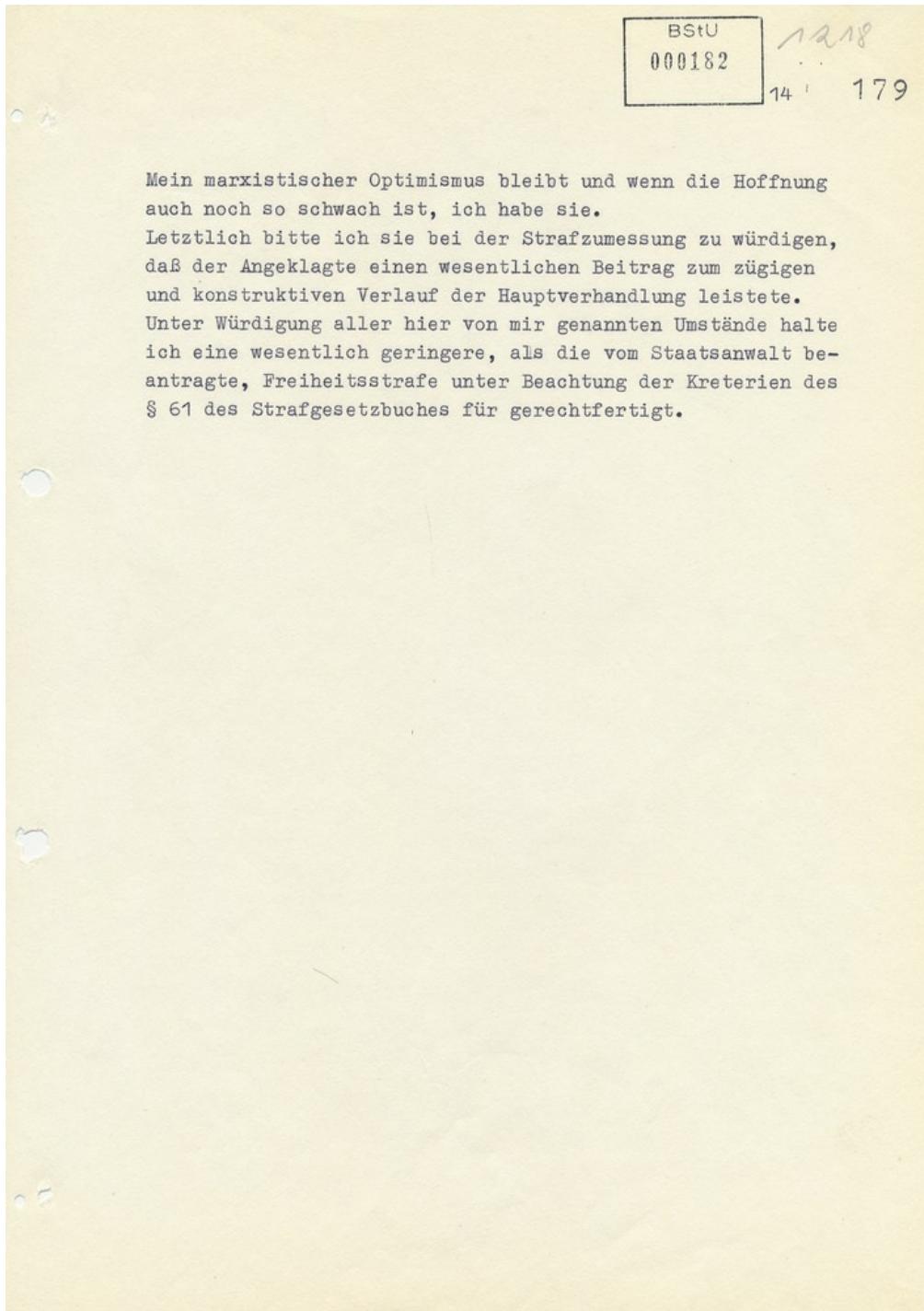
Die Werktätigen der DDR müßten nicht erst wieder zur Tagesordnung übergehen, sondern sie haben sie nie unterbrochen.

Zum Geheimnisverrat:

Der Tatbestand des § 245 Absatz 1 StGB wurde durch den Angeklagten zweifellos erfüllt. Für die Tatschwere ist bedeutend, daß nach der Erklärung des Anhangs der Dissertation zur VVS keine weitere Offenbarung oder Verbreitung stattgefunden hat. Die Nichtmeldung der früheren Verbreitung und die Nichtrückforderung der Materialien erfüllt den Tatbestand aber zu einer Zeit als die schädigenden Auswirkungen bereits eingetreten waren. Selbst bei Melden und Rückforderung hätten die 9 Personen bereits Kenntnis erlangt gehabt. Daß von diesen Personen später eine weitere Verbreitung gegenüber Dritten stattgefunden hat, ist nicht bewiesen und auch nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Dies ist sicher nicht nur ein Umstand aber eben einer, der auch bei Strafzumessung mitberücksichtigt werden sollte.

Hoher Senat, Herr Staatsanwalt, der Angeklagte hat sich selbst in und von der DDR isoliert, auch wenn er sich zum Kommunismus in seinen Worten bekennt. Aber wir haben auch andere schon, die unsere Reihen aus irgendwelchen Motiven verließen, zurückgewonnen. Sicherlich ist die Chance bei dem Angeklagten, bei seinen verfestigten Positionen gering. Vielleicht ist es aber kein Zufall, daß der Angeklagte in einer für ihn ernsthaften Situation ein Mitglied der SED zum Verteidiger wählte.

Plädoyer von Gregor Gysi im Prozess gegen Rudolf Bahro



**Signatur:** BArch, MfS, AU, Nr. 6890/82, Bd. 7, Bl. 169-182

Blatt 182